



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2013**

### **Nr. 5 Teilung von Versorgungslasten und Festsetzung von Dienst- und Versorgungsbezügen - Verfahrensmängel und fehlerhafte Zahlungen -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 5                    Teilung von Versorgungslasten und Festsetzung  
von Dienst- und Versorgungsbezügen  
- Verfahrensmängel und fehlerhafte Zahlungen -**

**Die Oberfinanzdirektion Koblenz machte Ansprüche des Landes gegen andere Dienstherren auf Teilung von Versorgungslasten nicht immer geltend. Wird in diesen Fällen eine ordnungsgemäße Lastenteilung - auch für die Vergangenheit - sichergestellt, fließen dem Land Einnahmen von hochgerechnet 3 Mio. € zu.**

**Dienst- und Versorgungsbezüge wurden zum Teil unzutreffend festgesetzt.**

**1            Allgemeines**

Der Rechnungshof hat bei der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - ZBV - im Jahr 2011 die Teilung von Versorgungslasten sowie die Festsetzung von Dienst- und Versorgungsbezügen von Beamten und Richtern des Landes geprüft.

**2            Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1        Mängel bei der Teilung von Versorgungslasten bei Dienstherrenwechsel**

Tritt ein Beamter oder Richter in den Ruhestand, hat er gegen den letzten Dienstherrn (Versorgungsdienstherr) Anspruch auf die volle Versorgung. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte oder Richter während seiner Dienstzeit für weitere Dienstherrn tätig war. Um einen Ausgleich für die bei früheren Dienstherrn geleisteten Zeiten zu schaffen, wurde 1992 erstmals eine Regelung zur Teilung der Versorgungslasten eingeführt<sup>1</sup>. Sie galt seit 1. Oktober 1994 für alle Dienstherrn im Bundesgebiet. Danach hatte der Versorgungsdienstherr unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Versorgungsbezüge gegen den früheren Dienstherrn.

Zum 1. Januar 2011 wurde diese Regelung durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag<sup>2</sup> ersetzt. An die Stelle der laufenden Erstattung eines Teils der Versorgungsbezüge trat die Zahlung einer einmaligen, pauschalierten Abfindung zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels.

**2.1.1     Geltendmachung von Erstattungs- und Abfindungsansprüchen des Landes bei Dienstherrenwechseln nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz**

Um die Versorgungsanteile bei anderen Dienstherrn anfordern zu können, mussten die Personaldienststellen der Oberfinanzdirektion die in den Landesdienst übernommenen Beamten und Richter melden, die unter die Regelung der Versorgungslastenteilung fielen. Die Oberfinanzdirektion hatte die Fälle in ihrem Datenbestand zu kennzeichnen<sup>3</sup>. So sollte sichergestellt werden, dass beim späteren Eintritt des Versorgungsfalls die Ansprüche geltend gemacht werden.

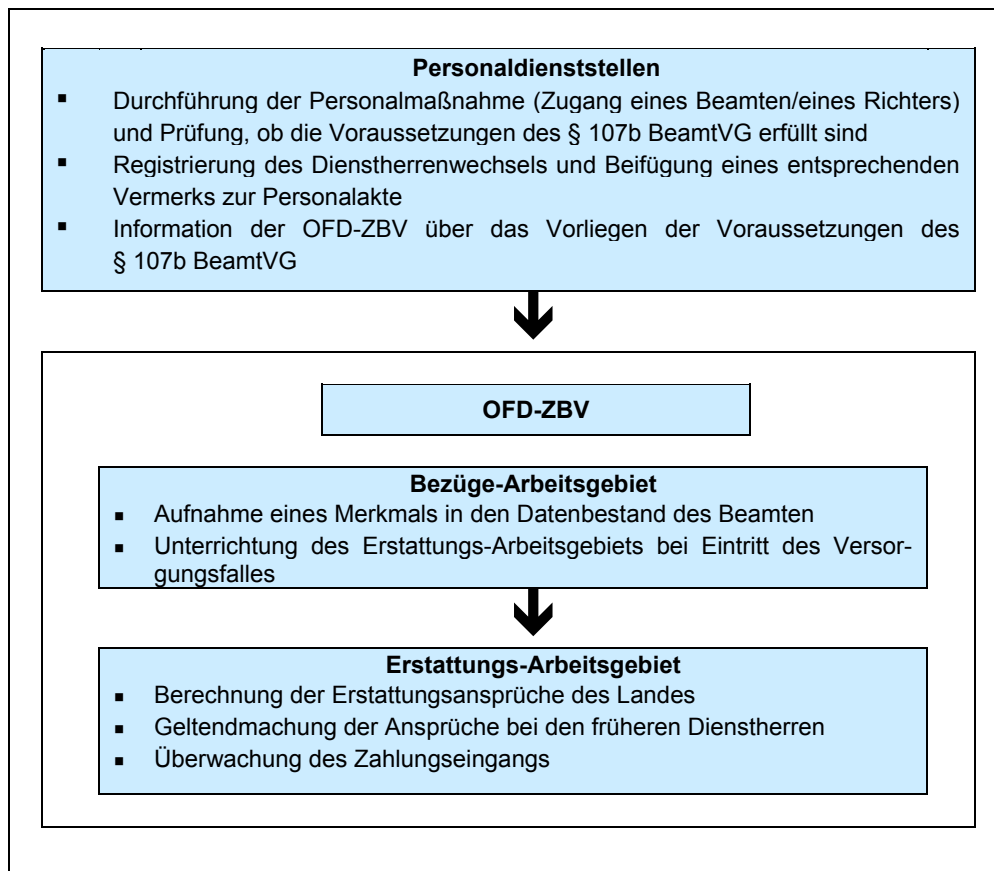
---

<sup>1</sup> § 107b Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). In Rheinland-Pfalz galt der Normtext in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 - VLT-StV - (GVBl. S. 93, 417), BS Anhang I-149.

<sup>3</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 1994, Az.: P 1686 A/§ 107 b - 415, (MinBl. S. 446) und vom 8. November 2007, Az.: P 1686 A / § 107 b - 414.

Das nachfolgende Schaubild zeigt das Verfahren der Versorgungslastenteilung<sup>1</sup> bis zum Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags:



Der Rechnungshof hat bei der Prüfung Folgendes festgestellt:

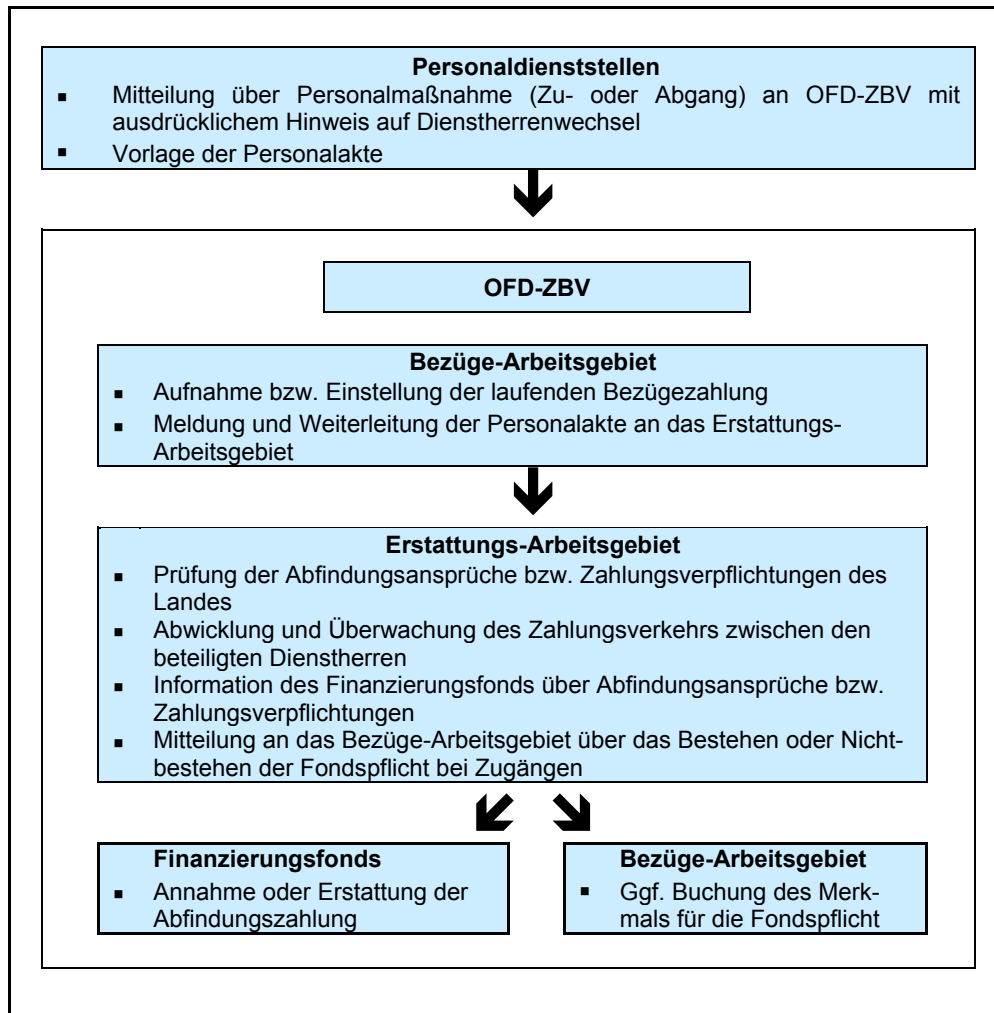
- Die Personaldienststellen waren ihren Meldepflichten nicht immer nachgekommen. Dienstherrnwechsel bis 2007 waren im Datenbestand der Oberfinanzdirektion nicht gekennzeichnet. Dadurch entgingen dem Land bis Ende 2011 Einnahmen von insgesamt rund 485.000 €. Bei Geltendmachung der Erstattungsansprüche werden ab 2012 Einnahmen von hochgerechnet 2 Mio. € erzielt.
- In zwei weiteren Fällen machte das Land Abfindungsbeträge<sup>4</sup> über insgesamt rund 495.000 € nicht geltend, weil das zuständige Arbeitsgebiet der Oberfinanzdirektion nicht über den Eintritt des Versorgungsfalles unterrichtet worden war.
- Gekennzeichnete Fälle mit Versorgungslastenteilung wurden nicht automatisch durch das Abrechnungsprogramm bei Eintritt des Versorgungsfalles dem für die Erstattungsansprüche zuständigen Arbeitsgebiet der Oberfinanzdirektion gemeldet.

<sup>4</sup> Ein Anspruch des Landes auf Zahlung einer Abfindung entstand, wenn Erstattungsansprüche nach § 107 BeamtVG vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags begründet wurden und der Versorgungsfall bei einem hiervon betroffenen Beamten nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags eintrat.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die im Rahmen der Erhebungen des Rechnungshofs ermittelten Fälle des Dienstherrnwechsels würden mit den zwischenzeitlich erfolgten Meldungen der Dienststellen abgeglichen. Die früheren Dienstherrn würden angeschrieben, um eine Versorgungslastenteilung auch für die Vergangenheit sicherzustellen. Es werde geprüft, ob die Funktion einer automatischen Meldung in das Abrechnungsprogramm eingefügt werden könne.

### 2.1.2 Geltendmachung von Abfindungsansprüchen nach Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags

Wechselt ein Beamter von einem anderen Dienstherrn zum Land und liegen die Voraussetzungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vor, so hat das Land seit Anfang 2011 Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Diese ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Beamten beim neuen Dienstherrn zu leisten. Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrags durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen<sup>5</sup>. Die folgende Übersicht zeigt das Verfahren zur Umsetzung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags:



<sup>5</sup> § 8 Abs 1 VLT-StV.

Folgendes wurde festgestellt:

- Die Personaldienststellen meldeten der Oberfinanzdirektion zwar einen Personalzugang, wiesen aber nicht immer auf einen Dienstherrenwechsel hin. Dadurch wurden Zahlungsansprüche des Landes nicht geltend gemacht.
- Die Berechnung des Abfindungsbetrags wurde oft nicht hinreichend geprüft. So wurden die Personalakten nicht beigezogen oder erforderliche Nachweise nicht angefordert.
- Fehler bei der Abfindungsberechnung des abgebenden Dienstherrn wurden teilweise nicht erkannt.
- Der fristgerechte Zahlungseingang von Abfindungen wurde nicht immer ordnungsgemäß überwacht. Zinsnachteile für das Land waren die Folge.
- Abfindungsberechnungen der Oberfinanzdirektion im Falle des Wechsels eines Beamten oder Richters des Landes zu einem anderen Dienstherrn waren unzutreffend. Dadurch entstanden im Einzelfall Fehlzahlungen von bis zu 50.000 €.

Das Ministerium hat erklärt, mit Rundschreiben vom 13. März 2012 seien die Ressorts gebeten worden, die Personaldienststellen auf die organisatorischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Staatsvertrags hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitteilungspflichten an die Oberfinanzdirektion erfüllt und insbesondere die Personalakten übersandt würden. Eine ordnungsgemäße Überprüfung der Abfindungsberechnungen werde sichergestellt. Fehlzahlungen würden korrigiert und Abfindungsansprüche geltend gemacht. Die Einhaltung der Zahlungsfristen werde künftig überwacht.

### **Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz**

Seit Anfang 2011 sind Abfindungen für Beamte und Richter aufgrund eines Dienstherrenwechsels nach Rheinland-Pfalz dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz zuzuführen. Darüber hinaus sind monatliche Zuführungen an den Finanzierungsfonds zu leisten (Fondspflicht)<sup>6</sup>. In einigen Fällen unterblieben laufende Zuführungen.

Das Ministerium hat Maßnahmen zur Beachtung der Fondspflicht ergriffen.

## **2.2 Fehler bei der Festsetzung von Dienst- und Versorgungsbezügen**

### **2.2.1 Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Familienzuschlag**

Von insgesamt mehr als 1.100 in die Prüfung des Rechnungshofs einbezogenen Fällen über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsbezügen und die Gewährung des Familienzuschlags waren 190 Fälle, das sind 17 %, fehlerhaft. Folgendes wurde festgestellt:

- Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten wurden teilweise unzutreffend festgesetzt. Beispielsweise wurden bei Polizeivollzugsbeamten die Polizeizulage und bei Lehrkräften die allgemeine Stellenzulage nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt.
- Gesetzlich vorgesehene Versorgungsabschlüsse, u. a. für die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze, wurden in einigen Fällen nicht oder in nicht korrekter Höhe vorgenommen.
- Zuschläge für Kindererziehung und Pflege wurden fehlerhaft festgesetzt. Ansprüche auf Gewährung von Zuschlägen wurden nicht geprüft.

---

<sup>6</sup> §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 und 2 Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2030-7.

- Kürzungen von Versorgungsbezügen wegen Ehescheidung, Renten oder anderer Einkünfte wurden nicht in der gesetzlich bestimmten Höhe festgesetzt.
- Für Polizei- und Justizvollzugsbeamte sowie Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr gelten besondere Altersgrenzen. Diese Beamten erhalten bei Eintritt in den Ruhestand neben dem Ruhegehalt eine einmalige Ausgleichszahlung von bis zu 4.091 €. Diese Zahlung wurde nicht immer richtig festgesetzt.
- In vielen Fällen wurde bei Besoldungsempfängern, deren Ehegatten ebenfalls Bezüge erhielten, der Familienzuschlag fehlerhaft festgesetzt.
- Bei Empfängern von Hinterbliebenenbezügen mit Anspruch auf eigene Dienst- oder Versorgungsbezüge wurde teilweise der zustehende kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag nicht gezahlt.

In den vorgenannten Fällen kam es in der Vergangenheit zu fehlerhaften Zahlungen von insgesamt 49.000 € (Überzahlungen von 20.000 € und Minderzahlungen von 29.000 €). Durch die Berichtigung der Festsetzungen werden künftige Fehlzahlungen von rund 55.000 € jährlich (Überzahlungen von 28.000 € und Minderzahlungen von 27.000 €) vermieden.

Das Ministerium hat erklärt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seien die fehlerhaften Festsetzungen korrigiert worden oder würden korrigiert.

### **2.2.2 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**

Für bestimmte Beamtengruppen gelten vorgezogene Altersgrenzen. Beispielsweise können Polizeibeamte ab Vollendung des 60. Lebensjahrs in den Ruhestand treten<sup>7</sup>. Um Nachteile beim Erreichen der für den Höchstruhegehaltssatz erforderlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten von 40 Jahren auszugleichen, können Vordienstzeiten von bis zu fünf Jahren anerkannt werden.

Eine Überprüfung der Versorgungsbezüge von Polizeivollzugsbeamten, die in den Jahren 2009 und 2010 wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten waren, ergab, dass sich die vorgezogene Altersgrenze nicht nachteilig auf die Höhe der Versorgung ausgewirkt hat. Der Höchstruhegehaltssatz wurde in über 97 % der Fälle erreicht. Danach erscheint die Leistung einer einmaligen Ausgleichszahlung von bis zu 4.091 € neben der Gewährung des Ruhegehalts nicht erforderlich<sup>8</sup>. Andere Länder, wie Bayern und Schleswig-Holstein, haben zwischenzeitlich entsprechende Bestimmungen über die Gewährung von Ausgleichszahlungen gestrichen.

Das Ministerium hat erklärt, die Frage der künftigen Fortgeltung der Regelung über Ausgleichszahlungen werde im Rahmen der beabsichtigten Vollkodifikation des Versorgungsrechts in Landesrecht geprüft.

Der dem Rechnungshof mit Schreiben des Ministeriums vom 29. Juni 2012 vorgelegte Entwurf eines Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts sieht weiterhin die Leistung von Ausgleichszahlungen vor.

---

<sup>7</sup> Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten diese Beamten neben dem Ruhegehalt eine einmalige Ausgleichszahlung von bis zu 4.091 €.

<sup>8</sup> Im Jahr 2010 wurden Ausgleichszahlungen von insgesamt 660.000 € geleistet.

### **3 Folgerungen**

**3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Erstattungs- und Abfindungsansprüche des Landes gegen andere Dienstherren - auch für die Vergangenheit - geltend zu machen,
- b) die fehlerhaften Abfindungsberechnungen der Oberfinanzdirektion - soweit rechtlich möglich - zu korrigieren,
- c) das Verfahren der Oberfinanzdirektion bei der Versorgungslastenteilung zu verbessern,
- d) die unzutreffend festgesetzten Dienst- und Versorgungsbezüge - soweit rechtlich möglich - zu korrigieren.

**3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und d zu berichten.

**3.3** Der Rechnungshof hat empfohlen, die Notwendigkeit der Regelung über die Zahlung eines Ausgleichs für Beamtengruppen mit vorgezogenen Altersgrenzen zu prüfen.